Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 36 RLG Sonstiges Enden der Konzession

RLG - Rohrleitungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.04.2025

§ 36.

Die Konzession endet:

1. 1.mit Zeitablauf und
2. 2.durch Zurücklegung der Konzession.

In Kraft seit 01.01.1976 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at